

34,371 Thlr. 6 Gr. 2½ Pf. Transport.

präcludirten und nach §. 71 desselben Gesetzes dem Reservefond gutzuschreibenden Brand- und Feuergerätheschädenvergütungen und

c) 13,056 = 26 = 3 =

Betrag des von der Oberaufsicht vertragsmäßig eingezahlten Einneuntheils des bei der vormaligen erbländischen Anstalt am Schlusse des Jahres 1848 vorhanden gewesenen Activvermögens,

47,428 Thlr. 2 Gr. 5¼ Pf. Summe.

wieder in Abzug gebracht, so vermindert sich der mit Schluß des Jahres 1851 verbleibende muthmaßliche Ueberschuß bis auf 215,994 Thlr. 15 Gr. 9¾ Pf.,

während der mehrerwähnte Vorschuß- und Reservefond in den Jahren 1847 durch die vorstehend unter h. und c. nachgewiesenen Posten einen Zuwachs von überhaupt 13,151 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. erhalten und dadurch bis zum Schlusse des Jahres 1851 eine Höhe von

161,585 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.

erreicht hat.

Dieser Reservefond ist aber unzureichend, um für die Folge das bisherige Schwanken der Brandversicherungsbeiträge zu vermeiden und zu einem stabilen jährlichen Beitrage zu gelangen. Es ist daher nothwendig, diesen Fond auf eine entsprechende Höhe von mindestens

500,000 Thlr.

zu bringen, damit bei einem durch vermehrte und größere Feuersbrünste eintretenden ungewöhnlichen Bedarfe, besonders in hinzutretenden ungünstigen Zeitverhältnissen, der jährliche Beitrag nicht erhöht zu werden braucht.

Zu dieser Vorsicht mahnen die in allen Theilen des Landes in großer Anzahl noch vorhandenen feuergefährlichen Städte und anderen Orte und beziehentlich einzelne Theile derselben. Es erscheint daher mehr als rathsam, den mit Schluß des Jahres 1851 verbleibenden Ueberschuß zum Vorschuß- und Reservefond zu schlagen, da ohnehin ein großer Theil des Ueberschusses von den Zinsen herrührt, welche theils von dem Reservefond, theils von dem zeitweilig entbehrlich gewesenen und zinsbar angelegten Cassenvorrathe genommen worden sind und vom 1. August 1839 ab, — als dem Zeitpunkte, von dem die auf das Gesetz vom 14. November 1835 gegründete neue Einrichtung in Wirksamkeit getreten ist, — bis mit 1851 ohne Berücksichtigung der beim Ein- und Wiederverkauf von Staatspapieren gemachten Gewinne den Betrag von 101,997 Thlr. 25 Ngr. 7 Pf. ausmachen.

Was hiernächst den Bedarf für die Jahre 1852, 1853 und 1854 betrifft, so ist derselbe mindestens nach den Bedürfnissen in der abgelaufenen Finanzperiode zu bemessen und dabei den Aufwand mit zu berücksichtigen, welcher mit der nach Vorschrift §. 40 des Gesetzes vom 14. November 1835 in der zweiten Hälfte des Jahres 1849 in Angriff genommenen allgemeinen Revision der in den Erbländen catastrirten Werthstaren verbunden ist, ein Geschäft, welches noch die ganze gegenwärtige Finanzperiode in Anspruch nehmen wird.

Wenn nun die Versicherungssumme in der abgelaufenen Finanzperiode von 196,321,037½ Thlr. bis auf 214,353,041½ Thlr., mithin abermals um 18,032,145¾ Thlr. gestiegen ist und für die Finanzperiode 1852 ein Steigen von derselben Höhe oder von circa sechs Millionen jährlich und daher die

durchschnittliche Versicherungssumme für die vorgedachten Jahre alljährlich zu circa

223,000,000 Thlr.

angenommen werden kann; so würde ohne Rücksicht auf die zufälligen Einnahmen und die verbleibenden Rückstände bei einem jährlichen Beitrage von 6 Ngr. 4 Pf. von 100 Thlr. oder einem halbjährlichen dergleichen von 8 Pf. von je 25 Thlr. Versicherungssumme, die Colleinahme jährlich

475,733 Thlr. 10 Ngr.

und auf die ganze Finanzperiode

1,427,200 Thlr.

nach Abzug der geordneten, jährlich zu circa 5100 Thlr. zu veranschlagenden Einnehmergebühren aber die Nettoeinnahme

1,411,900 Thlr.,

betragen und diese den in der Finanzperiode 1851 nachgewiesenen Bedarf an

1,372,219 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf.

mit der geringen Summe von nur

39,680 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf.

übersteigen, ein Ueberschuß, der bei 100 Thlrn. Versicherungssumme auf drei Jahre circa 5½ Pf., auf ein Jahr aber sogar nur circa 1¾ Pf. beträgt und da bei Fixirung der Brandversicherungsbeiträge auf alle möglicher Weise eintretende Eventualitäten die gehörige Rücksicht zu nehmen ist, ein weiteres Herabgehen des angenommenen Procentsatzes auf keine Weise rechtfertigen würde.

Aus allen diesen Gründen wird von der Brandversicherungscommission die Bewilligung beantragt, daß:

- 1) der nach Obigem am Schlusse des Jahres 1851 verbleibende muthmaßliche Ueberschuß an 215,994 Thlr. 15 Ngr. 9¾ Pf. oder wie derselbe sich sonst künftig herausstellen wird, zu dem mit Schluß des Jahres 1851 überhaupt, 161,585 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. betragenden Vorschuß- und Reservefond geschlagen werde;
- 2) der unter 1. erwähnte Fond außer den ihm nach §. 71. des Gesetzes vom 14. November 1835 bereits zugewiesenen, nach §. 8^a für präcludirt zu achtenden und der Brandversicherungscasse anheimfallenden Brand- und Feuergerätheschädenvergütungen und den in §. 8^a erwähnten Confiscations- und Straffällen vom Jahre 1852 an durch weitere Zuweisung der Zinsen von den für die Dauer des Nichtbedarfs zinsbar angelegten Fonds und sonstigen Baarbeständen, ingleichen aller und jeder Straf- und Sportelgelder nach und nach bis auf die Summe von

500,000 Thlr.

erhöht und

- 3) für die Jahre 1852, 1853 und 1854 ein jährlicher Beitrag von

Sechs Neugroschen Vier Pfennigen

von je 100 Thlr. oder halbjährlich

Acht Pfennige

von je 25 Thlr. Versicherungssumme und, wenn die Ergebnisse der Jahre 1852 und 1853 im letzten Jahre der Finanzperiode ein weiteres Herabgehen mit den Beiträgen gestatten sollten, im Jahre 1854, oder nach Befinden auf den zweiten Termin dieses Jahres von je 100 Thlr. Versicherungssumme ein Beitrag nach jährlich

Fünf Neugroschen Sechs Pfennigen

erhoben werde.